



# Statuten der Evangelischen Allianz Wyland

## I. Name, Sitz, Zweck

### 1. Name

Unter dem Namen Evangelische Allianz Wyland (kurz EAWL) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### 2. Sitz

Der Sitz der EAWL ist Andelfingen.

### 3. Stellung

Die EAWL ist eine Sektion der Schweizerischen Evangelischen Allianz (SEA) und anerkennt deren Statuten.

### 4. Grundlage

Grundlage der EAWL sind die Glaubensgrundsätze der Schweizerischen Evangelischen Allianz (Glaubensbasis SEA, Lausanner- und Kapstadtverpflichtung).

### 5. Zweck

Der Zweck der EAWL ist die Förderung des Miteinanders von evangelischen Landes- und Freikirchen, um so ihre Talente und Kräfte optimal zu nutzen.

Die EAWL verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### 6. Mitglieder

Mitglieder sind Körperschaften wie evangelische Freikirchen und Landeskirchen oder Teile davon, die sich mit den Grundlagen und dem Zweck der EAWL einverstanden erklären. Als Mitglied der EAWL werden sie automatisch Mitglied der SEA.

### 7. Aufnahme

Zur Aufnahme in die EAWL muss das neue Mitglied einen schriftlichen Antrag stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

### 8. Austritt

Der Austritt aus der EAWL muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Auflösung der Körperschaft oder durch Ausschluss.

### 9. Ausschluss

Die Mitgliederversammlung beschliesst den Ausschluss eines Mitgliedes und teilt dies dem auszuschliessenden Mitglied unter Angabe der Gründe eingeschrieben mit.



Ausschlussgründe sind insbesondere:

1. Verletzung der Interessen oder des Ansehens der EAWL oder seiner Mitglieder.
2. Ausübung von Tätigkeiten, die mit dem Zweck der EAWL oder der Schweizerischen Evangelischen Allianz SEA im Widerspruch stehen.
3. Nichterfüllen der Pflichten gegenüber der EAWL oder gegenüber seinen Mitgliedern.

### III. RECHTE UND PFLICHTEN

#### 10. Allgemeine Rechte

Den Mitgliedern der EAWL stehen alle sich aus den vorliegenden Statuten oder nach Gesetz ergebenden Rechte zu.

#### 11. Allgemeine Pflichten

Durch den Eintritt in die EAWL verpflichtet sich jedes Mitglied zur Einhaltung der vorliegenden Statuten sowie der darauf beruhenden Beschlüsse.

Das Mitglied verpflichtet sich zur aktiven Teilnahme an Vereinsaktivitäten im Rahmen seiner Möglichkeiten. Zudem hat es die Interessen und das Ansehen der Schweizerischen Evangelischen Allianz SEA sowie der EAWL zu wahren.

#### 12. Beitragspflicht

Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser setzt sich aus dem Jahresbeitrag der SEA sowie dem Jahresbeitrag der EAWL zusammen. Die ordentlichen Jahresbeiträge der EAWL werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliederbeiträge sind bis spätestens Mitte jedes Kalenderjahres zu bezahlen.

#### 13. Haftung

Für die Verbindlichkeit der Sektion haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die austretenden Mitglieder haften für rückständige Jahresbeiträge.

### IV. ORGANISATION

#### 14. Organe

Die Organe der Sektion sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Arbeitsgruppen
- Die Revisionsstelle

#### 15. Amtsdauer

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.

Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig.



## **16. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sektion.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich in der ersten Jahreshälfte abgehalten und vom Vorstand einberufen. Die Einladung an alle Mitglieder erfolgt mindestens einen Monat vor dem Versammlungsdatum unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktandenliste.

## **17. Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann stattfinden, wenn der Vorstand es beschliesst oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich verlangen.

## **18. Stimmrecht und Mehrrecht**

Alle Mitglieder haben je eine Stimme.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht etwas anderes bestimmen.

## **19. Befugnisse**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten oder der Präsidentin
3. Abnahme der Jahresrechnung, des Budgets und des Berichtes der Revisionsstelle
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festsetzung der Jahresbeiträge sowie der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
6. Wahl des Vorstandes, des Präsidium und der Revisionsstelle
7. Revision der Statuten
8. Auflösung der Sektion

## **20. Verfahrensleitende Grundsätze für die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Präsidenten oder der Präsidentin der EAWL geleitet.

Wahlen können je nach Beschluss der Versammlung offen oder geheim stattfinden.

## **21. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Der Vorstand und der Präsident oder die Präsidentin werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst. Er besteht mindestens aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, einem Kassier oder einer Kassierin, einem Aktuar oder einer Aktuarin.

## **22. Einberufung**

Der Vorstand trifft sich regelmässig.

Er ist ausserdem einzuberufen, wenn der Präsident oder die Präsidentin oder zwei Vorstandsmitglieder oder die Revisionsstelle es verlangen.

Der Vorstand kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu ihren Sitzungen einladen.



### **23. Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin.

### **24. Protokoll**

Über die Verhandlungen des Vorstandes wird Protokoll geführt.

### **25. Befugnisse**

Der Vorstand übernimmt folgende Aufgaben:

1. Delegation von Aufgaben des Vorstandes an Mitglieder, einzelne Personen oder an hierfür bestellte Arbeitsgruppen.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen seiner Ausgabenkompetenz.

### **26. Unterschrift**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder die Präsidentin mit einem Mitglied des Vorstands zu zweien.

Der Kassier oder die Kassierin ist für seine oder ihre Geschäfte einzelzeichnungsberechtigt.

### **27. Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren oder Revisorinnen. Diese prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Sie haben Einsicht in die Protokolle und Kassaführung.

## **V. STATUTENÄNDERUNGEN**

### **28. Änderungen**

Änderungen der vorliegenden Statuten können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten ihnen zustimmen.

## **VI. AUFLÖSUNG DER SEKTION**

### **29. Auflösung**

Die Sektion kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Sie gilt als aufgelöst, wenn der Auflösungsbeschluss unter Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten gefasst worden ist.

### **30. Liquidation**

Die Liquidation ist vom Vorstand durchzuführen.

Im Falle des Auflösungsbeschlusses ist das vorhandene Vermögen innert Jahresfrist an die Schweizerische Evangelische Allianz SEA zu übertragen.



## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 31. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach erfolgter Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und die Schweizerische Evangelische Allianz SEA in Kraft.

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 08. Juli 2021 genehmigt.

Sie treten am 08. Juli 2021 in Kraft.

Andelfingen, den 08. Juli 2021

Der Präsident

Der Aktuar

Die vorliegenden Statuten der Evangelischen Allianz Wyland EAWL sind von der Schweizerischen Evangelischen Allianz SEA am 18. Juni 2021 genehmigt worden.